

Zur Vermeidung von Unklarheiten, Missverständnissen und Streitigkeiten im Umgang der Mitglieder untereinander und mit der Abteilungsleitung für die Abteilung Leichtathletik des Turn- und Sportverein Rudow 1888 e.V. hat die Abteilungsleitung wesentliche Regelungen auf der Basis der Satzung des TSV in folgender Geschäftsordnung zusammengefasst, die mit der Abteilungsversammlung 2005 in Kraft getreten ist:

Abteilung Leichtathletik



Geschäftsordnung

Stand: März 2009

§1

Die Abteilung Leichtathletik in Verein und Verbänden

1. Die Abteilung Leichtathletik (Abteilung) ist Teil des "Turn- und Sportverein Rudow 1888 e.V." (TSV) gemäß § 3 der Satzung des TSV (zuletzt geändert im März 2006), die Grundlage der Tätigkeiten der Abteilung ist. Deswegen sind wesentliche Teile der Satzung des TSV – soweit erforderlich - auch Inhalt dieser Geschäftsordnung.
2. Die Abteilung ist in der Haushaltsführung selbständig und regelt ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung des TSV nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie untersteht der Verantwortung des Vereins.
3. Die Abteilung ist als Teil des Vereins Mitglied im Berliner Leichtathletik-Verband e.V.. Sie erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 2

Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

1. die Abteilungsversammlung,
2. die Abteilungsleitung und
3. die Erweiterte Abteilungsleitung.

Für die Abteilungsversammlung, die Zusammensetzung der Abteilungsleitung und die Wahlen dazu gelten die Bestimmungen der Satzung des TSV entsprechend.

§ 3

Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung und Wahl der Abteilungsleitung,
 - Wahl des Schriftführers sowie weiterer Funktionsträger nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung und der Kassenprüfer
 - Bestätigung des von der Abteilungsleitung vorzuschlagenden, von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes (dies können auch mehrere Personen sein),
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Beschlussfassung über Anträge und
 - Auflösung der Abteilung.
2. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie muss vor der Mitgliederversammlung des TSV durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - die Abteilungsleitung beschließt oder
 - 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung beantragen.
4. Die Einberufung von Abteilungsversammlungen erfolgt durch die Abteilungsleitung durch schriftliche Einladung oder durch das Vereinsmitteilungsblatt; darüber hinaus kann die Einladung auch im Internet auf der Abteilungs-Homepage veröffentlicht werden. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monaten liegen. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen, außer bei solchen über die Auflösung der Abteilung (s. hierzu § 10 dieser GO), und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmenthaltungen werden nicht gewertet, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von 10 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
6. Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.
7. Anträge auf Beitragsänderungen – mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres - oder Umlagen müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung auf dem in Absatz 4 genannten Wege bekannt gegeben werden. Solche Anträge auf Beitragsänderungen oder Umlagen,

die nicht von der Abteilungsleitung gestellt werden, müssen einen Monat vor der Abteilungsversammlung schriftlich bei der Abteilungsleitung eingegangen sein, die für die Bekanntgabe gemäß Satz 1 zu sorgen hat.

8. Weitere Anträge können in der Abteilungsversammlung nur zur Abstimmung kommen; wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Abteilungsleitung eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen in der Abteilungsversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Dringlichkeitsanträge auf Beitragsänderungen oder Umlagen sind ausgeschlossen.
9. Zur Abteilungsversammlung ist der Vorstand des TSV einzuladen.
10. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 4

Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung gemäß § 2 besteht aus

- dem Abteilungsleiter,
- seinem Stellvertreter,
- Kassenwart und
- Sportwart.

2. Aufgaben:

Der Abteilungsleitung obliegt die Verantwortung und Aufsicht über die Abteilung in sportlicher und finanzieller Hinsicht. Sie hält nach Bedarf regelmäßige Sitzungen ab, in denen Beschlüsse über die Abwicklung der Geschäfte der Abteilung gefasst werden und an denen die Erweiterte Abteilungsleitung, die Trainer, Übungsleiter und Betreuer teilnehmen können/sollen. Hierüber ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Beschlüsse der Abteilungsleitung können auch auf anderem Wege (z.B. telefonisch) herbeigeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

- 2.1 Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter

repräsentieren die Abteilung nach innen und außen; der Abteilungsleiter ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes des TSV. Dem Abteilungsleiter obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Abteilungsleitung und der Erweiterten Abteilungsleitung sowie die Wahrnehmung der Abteilungsinteressen, ohne dadurch Vertretungsmacht nach § 26 BGB zu haben; er darf diese Aufgaben delegieren.

- 2.2 Der Abteilungskassenwart

verwaltet die Kasse der Abteilung im Rahmen des von der Abteilungsversammlung beschlossenen Haushaltsplanes der Abteilung und erledigt alle damit zusammenhängenden Geschäfte, das heißt unter anderem, er führt die Mitgliederkasse, zieht die Beiträge ein, rechnet mit der Kasse des Vereins - soweit erfor-

derlich - ab und sorgt für die Rechnungslegung. Zu Zahlungen ist er nur auf Weisung des Abteilungsleiters berechtigt.

2.3 Dem Abteilungssportwart

obliegt die Leitung aller sportlichen Angelegenheiten der Abteilung. Wenn von der Abteilungsversammlung ein hierfür zuständiger Wettkampfwart gewählt worden ist, obliegen diesem die Ausschreibung, Vorbereitung und Abwicklung der von der Abteilung ausgerichteten Sportveranstaltungen. Der Sportwart ist insbesondere verantwortlich für die Beantragung von Sportanlagen beim zuständigen Bezirksamt (ggf. über den Sportwart des TSV).

3. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ende seiner Amtszeit aus der Abteilungsleitung aus, so kann die Abteilungsleitung bis zur nächsten Abteilungsversammlung einen kommissarischen Stellvertreter bestellen. Gleiches gilt für die Mitglieder der Erweiterten Abteilungsleitung.

§ 5

Erweiterte Abteilungsleitung

1. Die Erweiterte Abteilungsleitung besteht aus:

- Abteilungsleitung,
- Wettkampfwart,
- Schriftführer,
- Kassenprüfer,
- Ehrenmitglieder und
- Jugendwart.

Die Abteilungsversammlung kann bei Bedarf darüber hinaus weitere Mitglieder der Erweiterten Abteilungsleitung wählen (z.B. Stellvertreter der Mitglieder der Abteilungsleitung). Eine besondere Ankündigung in der Einladung zur Abteilungsversammlung ist hierfür nicht erforderlich.

2. Aufgaben:

Die Erweiterte Abteilungsleitung unterstützt die Abteilungsleitung bei der Durchführung aller von der Abteilungsleitung gefassten Beschlüsse.

§ 6

Beiträge

1. Zur Deckung der Abteilungsausgaben wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der im Voraus zu entrichten ist. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird durch die Abteilungsversammlung festgesetzt. Über Erlass, Stundung und Zahlungsart der Beiträge entscheidet die Abteilungsleitung.
2. Darüber hinaus können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Sonderabgaben (Umlagen) erhoben werden.

§ 7

Kassenprüfer

Die Abteilungsversammlung wählt zwei bis fünf Kassenprüfer, die nicht Mitglied der Abteilungsleitung sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse der Abteilung, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Abteilungsleitung.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. nur volljährige Mitglieder, also solche die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.¹
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Die/der von der Jugendversammlung zu wählende Jugendwart/in soll das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht und Gäste, können an der Abteilungsversammlung teilnehmen.

§ 9

Ehrungen

Personen, die sich um die Abteilung besonders verdient gemacht haben, können von der Abteilung nach Beschluss der Abteilungsleitung geehrt werden.

Eine Ehrenordnung ist nicht vorgesehen.

§ 10

Auflösung

1. Über die Auflösung der Abteilung entscheidet die Abteilungsversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung (also nicht nur der erschienenen).
2. Bei Auflösung der Abteilung fällt das Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Gesamtverein oder einer von der Abteilungsversammlung zu benennenden anderen Abteilung des TSV zu, der/die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes – mit besonderem Schwerpunkt in der Jugendarbeit - zu verwenden hat.

§ 11

¹ geändert aufgrund der Vorgaben des Vorstands, wonach die Regelungen der Satzung auch für die Abteilungen bindend sind (03/2009)

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist in der vorliegenden Fassung von der Abteilungsleitung in der Sitzung am 10. Februar 2004 beschlossen worden.

Sie ist mit der Abteilungsversammlung 2005 in Kraft getreten.

Berlin-Rudow, Februar 2005

Leitung der Abteilung Leichtathletik des

Turn- und Sportverein Rudow 1888 e.V.